

Wahl der Datenschutzaufsichtsstelle gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeordnung (GO) ist in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 mit 2'337 Ja zu 173 Nein angenommen worden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die GO am 15. August 2025 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. c der GO wählt der Grosse Gemeinderat die Datenschutzaufsichtsstelle.

Das vom Grossen Gemeinderat am 22. November 2016 erlassene Datenschutzreglement sieht demgegenüber in Art. 12 folgende Bestimmung vor.

¹ *Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.*

² *Ihre Aufgaben und Stellung richten sich insbesondere nach den Art. 14a, 17a sowie 33 bis 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes.*

³ *Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.00 und erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.*

2 ERLASSHIERARCHIE

Die Gemeindeordnung stellt den obersten Erlass der Gemeinde dar. Sie geht somit allfällig widersprechenden oder anderslautenden Bestimmungen in Reglementen vor. Damit die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle per 1.1.2026 formell durch das zuständige Organ gewählt ist, wird der vorliegende Wahlantrag unterbreitet.

2.1 Aufgaben gemäss Art. 14a, 17a sowie Art. 33-37 des kantonalen Datenschutzgesetzes

Die beiliegende Zusammenstellung gibt Auskunft über die Aufgaben der Datenaufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Geschäftsprüfungskommission wird per 1.1.2026 für den Rest der laufenden Amtsdauer, d.h. 31.12.2028, als Datenschutzaufsichtsstelle gewählt.

Muri bei Bern, 13. Oktober 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler

Beilage

- Zusammenstellung der Aufgaben der Datenaufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04)

Auszug aus dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04)

Art. 14a *d ins Ausland

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Trotz fehlender Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn

- a hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten,
- b die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
- c die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt,
- d die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist,
- e die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen oder
- f die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Die Aufsichtsstelle muss vor der Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland rechtzeitig über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a informiert werden.

Art. 17a *Vorabkontrolle

¹ Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn

- a zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht,
- b besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,
- c eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder
- d technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden.

² Sie unterbreitet der Aufsichtsstelle ebenso wesentliche Änderungen solcher Datenbearbeitungen.

³ Die Aufsichtsstelle gibt auf Ersuchen der verantwortlichen Behörde bereits im Rahmen der Vorabkontrolle eine Empfehlung im Sinn von Artikel 35 Absatz 3 ab.

Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten *

¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle. *

² Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

Art. 33a * Unabhängigkeit

¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

² Für die Haushaltsführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält. *

³ Die kantonale Aufsichtsstelle legt jährlich ihre Leistungsziele fest und leitet daraus ihren Bedarf an Ressourcen ab. Sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag für ihren Bereich und legt die Produkte und Produktgruppen fest. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag des Kantons. Er kann sie zuhanden des Grossen Rates kommentieren.

⁴ Die kantonale Aufsichtsstelle entscheidet im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal. Sie bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen. *

Art. 33b * Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[2]. *

² In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 FHG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret. *

Art. 34 * Aufgaben

¹ Die Aufsichtsstelle

- a führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen;
- b überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 17a vor;
- d behandelt Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes als aufsichtsrechtliche Anzeigen;
- e berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- f vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- g berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;
- h überwacht die Datensicherung;

- i wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
- k nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- l reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- m informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- n arbeitet mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachdienlichen Informationsaustausch.

² Sofern Rechte nach Abschnitt IV dieses Gesetzes gemäss besonderer Gesetzgebung eingeschränkt werden dürfen, orientiert die Aufsichtsstelle die Betroffenen über die aufgrund von Eingaben nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgte Überprüfung, auch wenn die Betroffenen dies nicht verlangen.

Art. 35 Arbeitsweise und Verfahren *

¹ Die verantwortlichen Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

³ Sie empfiehlt in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags die Beseitigung von Verstössen und Mängeln. *

⁴ Wenn die verantwortliche Behörde dem Antrag der Aufsichtsstelle gemäss Absatz 3 nicht oder nur zum Teil stattgeben will, erlässt sie innert 30 Tagen eine entsprechende Verfügung oder einen entsprechenden Beschluss. *

⁵ Die Aufsichtsstelle kann die Verfügung oder den Beschluss nach Absatz 4 anfechten. Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach Artikel 26. *

⁶ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Art. 36 Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Aufsichtsstelle ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.

² Im übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Vorschriften die Geheimhaltung erfordern.

Art. 36a * Zusammenarbeit mit andern Körperschaften

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 34 mit Datenschutzaufsichtsorganen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zusammenarbeiten.

² Art und Umfang der Zusammenarbeit werden in einer schriftlichen Vereinbarung umschrieben. Der oder die Beauftragte für Datenschutz ist für deren Unterzeichnung zuständig.

³ Datenschutzaufsichtsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Bern Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist.

⁴ Die kantonale Aufsichtsstelle kann in andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist.

Art. 37 Rechenschaftspflicht

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie weist in diesem Bericht insbesondere auch auf erkannte Mängel und wünschbare Änderungen hin. *

² In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die kantonale Aufsichtsstelle die Öffentlichkeit, nach Orientierung des zuständigen Direktionsvorstehers bzw. des Staatsschreibers.

³ Die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen. *